

Das aktuelle Interview

Ein Stück mehr Freiheit

Wer trägt die Kosten für GPS-Ortungssysteme bei Weglauftendenz?



*Fragen an Rechtsanwältin Frau Julia Lückhoff,
Fachanwältin für Sozialrecht -
Iffland Wischnewski Rechtsanwälte in Darmstadt*

Viveritas: Die Kosten der Dementen-Ortung von Menschen mit Hinlauftendenz - umgangssprachlich oft auch als Weglauftendenz bezeichnet - sind stets ein aktuelles Thema. Was gibt es in diesem Bereich Neues?

Lückhoff: Das Bundessozialgericht (BSG) hat sich im September 2020 mit der Frage auseinandergesetzt, wer die Kosten für GPS-Ortungssysteme bei Menschen mit Weglauftendenz trägt und dazu die gesetzliche Krankenkasse in die Pflicht genommen. Konkret ging es um den Anspruch eines geistig behinderten Menschen mit Weglauftendenz bei Orientierungslosigkeit und Selbstgefährdung auf die Versorgung mit einer GPS-Uhr mit Alarmfunktion.

Viveritas: Wie lautet die Begründung des Bundessozialgerichts?

Lückhoff: Gesetzlich Krankenversicherte haben einen Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln, wenn sie im Einzelfall erforderlich sind, um eine Behinderung auszugleichen. Der Anspruch besteht nicht, wenn die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind. Nicht erforderlich ist, dass das Hilfsmittel auch im Hilfsmittelverzeichnis (HMV) der gesetzlichen Krankenversicherung aufgeführt wird. Denn das HMV stellt lediglich eine Orientierungshilfe für die medizinische Praxis dar. Es ist für die Gerichte dementsprechend auch nur eine unverbindliche Orientierungshilfe.

Nach der Auffassung des BSG erfüllt die GPS-Uhr mit Alarmfunktion diese gesetzlichen Voraussetzungen. So ist die GPS-Uhr zum Ausgleich der Folgen der geistigen Behinderung erforderlich. Sie beseitigt zwar die Auswirkungen der Behinderung im täglichen Leben nicht, mildert sie aber wenigstens ab und eröffnet dem behinderten Menschen damit ein Grundbedürfnis des täglichen Lebens. Zu diesem Grundbedürfnis zählt die Mobilität im Nahbereich ohne das Risiko einer erhöhten Selbstgefährdung. Die GPS-Uhr mit Alarmfunktion kann behinderten Menschen Mobilität in einem gewissen Areal eröffnen, indem ein Bewegungsradius außerhalb von Gefahrenzonen räumlich definiert wird. Beim Verlassen des definierten Radius wird zuverlässig Alarm ausgelöst, sodass Gefahrensituationen frühzeitig abgefangen werden können. Der behinderte Mensch kann sich damit eine begrenzte – digital überwachte – Freiheit erschließen.

Des Weiteren stellt die GPS-Uhr mit Alarmfunktion nach der Auffassung des BSG keinen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens dar. Ausweislich der Herstellerangaben ist die GPS-Uhr mit Alarmfunktion speziell für Demenzerkrankte bzw. Menschen mit eingeschränkter Orientierung entwickelt worden. Die GPS-Uhr wird am Handgelenk befestigt und kann von dem behinderten Menschen nicht

eigenständig entfernt werden. Diese Zweckbestimmung und Funktionsweise übersteigen die Anforderungen an eine handelsübliche GPS-Uhr für nicht beeinträchtigte Menschen. Nach der Auffassung des BSG hat daher die gesetzliche Krankenkasse die Kosten für das GPS-Ortungssystem bei Weglauftendenz zu tragen. Lediglich aus Gründen des Wirtschaftlichkeitsprinzips kann die Krankenkasse ein kostengünstigeres Produkt einer anderen Marke mit gleichwertiger Funktionalität, ggf. auch leihweise, zur Verfügung stellen.

Viveritas: Welche Kostenträger kommen sonst noch in Frage?

Lückhoff: Neben der Krankenkasse könnte man auch an eine Kostenübernahme durch die Pflegekasse denken.

Pflegebedürftige haben gegenüber ihrer Pflegekasse einen Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, wenn sie zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen beitragen oder ihm eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn die Hilfsmittel wegen Krankheit oder Behinderung von der Krankenversicherung oder anderen zuständigen Leistungsträgern zu leisten ist. Der Anspruch auf Übernahme der Kosten für das GPS-Ortungssystem durch die Pflegekasse besteht schon deswegen nicht, weil die Krankenkasse in der Leistungspflicht steht. Außerdem dient die GPS-Uhr mit Alarmfunktion nach der Auffassung des BSG nicht schwerpunktmäßig der Erleichterung der Pflege. Daneben kommt eine Kostenübernahme durch den Träger der Eingliederungshilfe in Betracht.

Auch das BSG hat sich dazu positioniert, ob die GPS-Uhr mit Alarmfunktion als Leistung der sozialen Rehabilitation in Betracht kommt. Leistungen der sozialen Rehabilitation dienen unter Zugrundelegung eines individuellen Förderverständnisses dazu, soziale Folgen einer Behinderung zu beseitigen oder zu mildern. Nach dem Verständnis des BSG kann die Integration des behinderten Menschen auch gefördert werden. So ermöglicht der Einsatz der GPS-Uhr mit Alarmfunktion eher zum Beispiel an Gruppenausflügen von Tageseinrichtungen teilzunehmen und deren Außeneinrichtungen in einem eingegrenzten Bereich zu nutzen.

Es spricht damit viel dafür, dass neben der Krankenkasse auch der Träger der Eingliederungshilfe zur Kostenübernahme verpflichtet werden kann.

Viveritas: Haben Sie einen Praxistipp?

Lückhoff: Ja. Nach der Rechtsprechung des BSG ist die gesetzliche Krankenkasse verpflichtet, die Kosten für eine GPS-Uhr mit Alarmfunktion bei behinderten Menschen mit Weglauftendenz zu übernehmen. Offen ist zur Stunde noch, in welchem Umfang die Anschaffungskosten sowie die laufenden Kosten eines Dementen-Ortungssystems getragen werden. Mit Verweis auf das jüngste Urteil des Bundessozialgerichts Aktenzeichen: B 3 KR 15/19 R vom 10.09.2020 sollte man jedoch einen Antrag auf Kostenübernahme bei der Krankenkasse bzw. Krankenversicherung stellen.

Viveritas: Vielen Dank für das Gespräch.



Bei Informationsbedarf sprechen Sie Ihren Pflegedienst an oder informieren Sie sich direkt beim „Team Dementen-Ortung“ der DeutscheSenior.

Telefon 06432 920-112 · www.DeutscheSenior.de